

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt Herr Schmitt (Amt 31 - Leitung der Abteilung Allgemeines Ordnungsrecht und Gewerbeangelegenheiten sowie stellvertretende Amtsleitung) vor.

Herr Schmitt stellt zunächst die seit 2017 gängige Verwaltungspraxis im Umgang mit Veranstaltungen dar und verweist auf die seit April 2021 geltende Rechtslage im Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, die wiederum an die Verwaltungspraxis der Stadt Koblenz angelehnt wurde.

Durch Frau Koch (Amt 31 - Leitung des Sachgebietes Sicherheitslagen bei Veranstaltungen und Versammlungen) wurden die Ausschussmitglieder insbesondere nochmal auf die durch das Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen neu entwickelten Antragsformulare hingewiesen, welche die Antragstellung für Veranstalter und Veranstalterinnen erleichtern sollen. Es wird ausgeführt, dass die ausgefüllten Antragsformulare sowie Aufbaupläne bei gleichartiger Veranstaltungsdurchführung selbstverständlich auch in den Folgejahren genutzt werden können.

Rm Schupp hinterfragt, weshalb ein Verein als Veranstalter ein Sicherheitskonzept benötigt. Des Weiteren fragt Herr Schupp nach der Grundlage für die Regelungen, die im Rahmen des Kunsthandwerkermarktes galten. Zuletzt bittet Rm Schupp um Mitteilung, weshalb der Verkauf und Ausschank von Wein auf den Wochenmärkten in Ehrenbreitstein und Güls nicht erlaubt sei, auf den Wochenmärkten in Mainz und Trier hingegen jedoch zugelassen wird.

Frau Bürgermeisterin Mohrs bittet hinsichtlich dieser Fragestellungen zunächst um eine faktenorientierte Diskussion. In Beantwortung der Fragen führt Frau Bürgermeisterin Mohrs aus, dass ein Sicherheitskonzept nicht pauschal gefordert würde, sondern erst ab einer prognostizierten Teilnahme von 15.000 Menschen gesetzlich verpflichtend ist. Bei anderen Veranstaltungen steht die Forderung eines Sicherheitskonzeptes (nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung) im Ermessen der Ordnungsbehörde. Ergänzend betont Frau Bürgermeisterin Mohrs, dass insbesondere die Vereine bei der Erstellung eines solchen Sicherheitskonzeptes unterstützt werden. Bezüglich der Frage zum Kunsthandwerkermarkt wurde durch Frau Bürgermeisterin Mohrs darauf hingewiesen, dass die kommunizierten Regelungen mit dem zuständigen Ministerium abgesprochen waren und auch zukünftig mit diesem abgestimmt werden. Zu der Frage betreffend die Wochenmärkte führt Frau Bürgermeisterin Mohrs aus, dass Wein auf Wochenmärkten verkauft werden dürfte und in einem an den Wochenmarkt angrenzenden Areal auch verzehrt werden darf. Es wurde exemplarisch auf den Wochenmarkt in Güls und in Lay verwiesen.

An dieser Stelle erfolgt ein Zwischenruf aus der Mitte des Ausschusses, dass von dieser Vorgehensweise auch auf dem Wochenmarkt in Ehrenbreitstein Gebrauch gemacht wird.

Herr Schmitt ergänzt zu diesem Punkt, dass auch diese Regelung seitens des zuständigen Ministeriums bestätigt wurde, wir uns jedoch in einer alternativen und gleichzeitig rechtlich zulässigen Lösungsfindung mit dem Rechtsamt befinden.

Rm Schupp äußert nochmals sein Unverständnis über die unterschiedliche Handhabung der Thematik „Weinausschank auf Wochenmärkten“ in anderen Städten. Als Beispiele führt er hier nochmal die Städte Mainz und Trier an. Darüber hinaus hinterfragt Herr Schupp, weshalb von einem Verein als Betreiber einer Schiffschaukel eine Reisegewerbekarte gefordert würde.

Zu der zweiten Frage von Herrn Schupp führt Herr Schmitt aus, dass die Tätigkeit des Vereins grundsätzlich gewerblich sei und die Reisegewerbekarte insbesondere aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zum Nachweis einer Schaustellerhaftpflichtversicherung gefordert werden müsse. Nur so kann im Falle eines Personen- oder Sachschadeneintritts die versicherungsrechtliche Abwicklung für den Verein sichergestellt werden.

Frau Bürgermeisterin Mohrs teilt zum Schluss mit, dass der Hintergrund der unterschiedlichen Handhabungen bezüglich der Thematik „Weinausschank auf Wochenmärkten“ für die nächste Sitzung ausgearbeitet wird.